[FR] Weigerung der Rechteinhaber eines Regisseurs, einen Verlagsvertrag für ein Video zu verlängern, ist rechtens

IRIS 2016-2:1/10

Amélie Blocman
Légipresse

Am 17. Dezember 2015 hat die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) ein interessantes Urteil zu den Nutzungsrechten von Rechteinhabern eines verstorbenen Regisseurs gesprochen. Im vorliegenden Fall hatte der Regisseur des Films „Le sang à la tête“ (Vulkan im Blut) in einem 1989 geschlossenen Vertrag seine Filmrechte für das Fernsehen und die Herausgabe des Films als Video einer Verlagsgesellschaft abgetreten. Der Regisseur verstarb und seine Rechteinhaber weigerten sich, den Vertrag nach Ablauf der Vertragsfrist zu verlängern. Die Verlagsgesellschaft verklagte die Rechteinhaber daraufhin auf der Grundlage von Artikel L. 122-9 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) wegen missbräuchlicher Weigerung. In diesem Artikel heißt es: „Im Falle eines offenkundigen Missbrauchs bei der Wahrnehmung bzw. Nichtwahrnehmung der Nutzungsrechte von Seiten der Vertreter des verstorbenen Urhebers, kann das Tribunal de grande instance (Landgericht) geeignete Maßnahmen anordnen. Gleiches gilt im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen besagten Vertretern, wenn kein Rechteinhaber bekannt ist, es keinen Rechteinhaber gibt oder es sich um nachrichtenlose Vermögenswerte handelt“. Die Verlagsgesellschaft vertrat zudem die Auffassung, die Weigerung der Rechteinhaber, den Vertrag zu verlängern, sei ein offenkundiger Missbrauch in Bezug auf die Ausübung der ihnen vom Verstorbenen übertragenen Nutzungsrechte am gemeinsamen Werk, welches der Film darstelle. Sowohl in erster Instanz als auch vom Berufungsgericht wurde die Klage auf Erhalt einer Genehmigung zur erneuten Nutzung des Films abgelehnt. Daraufhin wandten sich die Kläger an das Oberste Revisionsgericht. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, die klagende Gesellschaft habe gegen das Urheberrecht verstoßen, indem sie ohne die Einwilligung der Rechteinhaber den Film weiter verwertet habe und die Rechteinhaber nunmehr keine weiteren Vertragsbeziehungen mit der Gesellschaft wünschten. Die Oberste Gerichtsinstanz befand deshalb, das Berufungsgericht habe zu Recht festgehalten, dass der Gesellschaft nicht erlaubt werden könne, weitere Nutzungsrechte für den Film zu erhalten. Zudem habe das Berufungsgericht ohne eine Verfälschung vorzunehmen festgestellt, dass sich die klagende Gesellschaft auf die Bestimmungen aus Artikel L. 122-9 des CPI betreffend die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des verstorbenen Urhebers berufen hätte und nicht etwa auf die einschlägigen Bestimmungen zu

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

offenkundigem Missbrauch bei der Nichtausübung der Nutzungsrechte. Der Klagegrund wurde somit als unbegründet und das Rechtsmittel als unzulässig abgewiesen.

Cour de cassation (1re ch. civ.), 17 décembre 2015 – Editions René Chateau

http://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?oldAction=rechJuriJudi&idTexte=JURITEXT000031653105&fastReqId=240603483&fastPos=1

Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 17. Dezember 2015 - Editions René Château

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025